

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Regelung des Hökermarktes (Flohmarkt)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Hökermarkt (Flohmarkt)

- (1) Der Flohmarkt in der Stadt Rotenburg (Wümme) trägt die Bezeichnung „Hökermarkt“.
- (2) Der Hökermarkt ist kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung.
- (3) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt den Hökermarkt. Sie führt hierüber die Aufsicht und kann somit diesbezüglich Anordnungen erteilen.

§ 2 Markttag, Öffnungszeiten und Marktplatz

- (1) Der Hökermarkt findet am ersten Samstag im Juli eines jeden Jahres in der Zeit von 09:00 - 15:00 Uhr statt.
- (2) Marktplatz ist die Innenstadt (Große Straße vom Pferdemarkt bis zum Neuen Markt sowie die Straßen Kirchstraße, Am Wasser und Goethestraße).

§ 3 Anbieter / Besucher

- (1) Jeder / Jedem ist es im Rahmen dieser Satzung gestattet als Anbieter/in oder Besucher/in am Hökermarkt teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann aus wichtigem Grund einzelnen Anbieter/innen oder Besucher/innen den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist, das Warenangebot nicht den Anforderungen des § 5 entspricht oder das Standgeld nicht entrichtet worden ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für eine Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

§ 4 Stände auf dem Hökermarkt

- (1) Stände dürfen nur nach vorheriger Anmeldung auf den dafür vorgesehenen Flächen errichtet werden.
- (2) Die Zuteilung der Flächen für die Marktstände erfolgt im Voraus durch die Stadt.
- (3) Stände dürfen nur am Straßenrand aufgebaut werden und keine Ein- und Ausfahrten sowie Seitenstraßen blockieren.

- (4) Damit eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist, ist hierfür eine Gasse mit einer Breite von 3,5m freizuhalten. Sollte dies durch den Standaufbau im Einzelfall zu Problemen führen, dürfen nur auf einer Straßenseite Marktstände errichtet werden.
- (5) Mit dem Aufbau der Stände darf nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden.
- (6) Fahrzeuge und Anhänger dürfen während der Dauer des Hökermarktes nicht auf der Marktfläche abgestellt werden. Das Befahren des Geländes, auch zum Be- und Entladen, ist zwischen 9.00 und 15.00 Uhr nicht gestattet.
- (7) Nach Beendigung des Hökermarktes um 15:00 Uhr sind die Stände unverzüglich abzubauen und zu entfernen.
- (8) Stände, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, sind unverzüglich wieder abzubauen. Die Stadt Rotenburg (Wümme) entscheidet hierüber im Einzelfall.
- (9) Der von den Verkäuferinnen und Verkäufern eingenommene Platz ist sauber zu hinterlassen.
- (10) Geschäftsleute, die im Bereich des Marktplatzes ihr Ladengeschäft betreiben, sind von den Regelungen dieser Satzung ausgenommen und unterliegen den bestehenden Regelungen der städtischen Sondernutzungssatzung.

§ 5 Zugelassene Waren

Gestattet ist der Verkauf von folgenden gebrauchten Waren und Gegenständen u.a.:

- Hausrat,
- Textilien,
- optische Geräte,
- Elektro-, Hi-Fi- und EDV-Geräten sowie deren Zubehör,
- Spielzeug,
- Bücher,
- Zeitschriften, Comics, Bild- und Tonträger,
- elektronische Spielgeräte sowie deren Zubehör,
- Schmuck von geringfügigem Wert,
- selbstgefertigte Waren
- und kunsthandwerkliche Gegenstände.

§ 6 Verbotene Waren

- (1) Nicht gestattet ist insbesondere der Verkauf von folgenden Waren und Gegenständen:
 - Schriften, Kennzeichen und Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen,
 - pornographische Schriften, Bilder, Bild- und Tonträger,
 - indizierte Bild- und Tonträger,
 - Kriegsspielzeug.

- (2) Der Verkauf oder das Verabreichen von Speisen und/oder Getränken durch die Verkäuferinnen und Verkäufer ist ebenfalls nicht erlaubt.

§ 7

Verhalten auf dem Hökermarkt

- (1) Niemand darf sich auf dem Hökermarkt so verhalten, dass Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
- öffentliche Anlagen wie z. B. Wasserentnahmestellen, insbesondere Feuerlöschhydranten, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,
 - Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass Besucher*innen oder die Allgemeinheit belästigt werden.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rotenburg (Wümme) übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus Anlass des Hökermarktes eintreten.
- (2) Die Standinhaber*innen haften gegenüber der Stadt Rotenburg (Wümme) für sämtliche von ihr/ihm im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden.
- (3) Weiterhin haftet die Stadt Rotenburg (Wümme) nicht für die zum Verkauf angebotenen Waren.

§ 9

Gebühren

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes erhebt die Stadt Rotenburg (Wümme) Gebühren. Die Gebühren sollen zur Deckung des für die Durchführung des Hökermarktes entstehenden Aufwandes beitragen.
- (2) Die Gebühren betragen je angefangenen Meter Standfläche in der Breite: 5 Euro.
- (3) Kinder, bis zum Alter von 10 Jahren, die ihren Stand vorwiegend allein betreiben, sind von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt jedoch nur bis zu einer Standgröße von 2 Metern in der Breite (Verkauf vom Teppich aus).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 9, des § 6 oder § 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 11
Ausnahmen

Die Stadt Rotenburg (Wümme) behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 oder des § 4 Abs. 1,2,5,6 oder 7 dieser Satzung zuzulassen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 25.05.2022

Torsten Oestmann, Bürgermeister